

WELCHE UNTERNEHMENSINTERNEN SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN GELDWÄSCHE SIND ZU TREFFEN ?

Das GwG fordert von den Verpflichteten, angemessene Vorkehrungen für interne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche zu treffen.

Darunter fällt, dass

- interne Grundsätze erstellt, Richtlinien gegen Geldwäsche erlassen und geeignete Sicherungssysteme mit Kontrollen eingerichtet sowie
- im Kundenkontakt stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Sorgfaltspflichten unterrichtet werden.

Die internen Sicherungsmaßnahmen können die Verpflichteten auch auf Dritte übertragen. Dazu bedarf es jedoch einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Dritten, der die Aufsichtsbehörde zustimmen muss.

WELCHE KONSEQUENZEN HAT EINE VERLETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN ?

Das GwG enthält für den Fall, dass Unternehmen die aufgeführten Sorgfaltspflichten nicht beachten, Bußgeldvorschriften.

Bei Pflichtverstößen können die Aufsichtsbehörden Bußgeldverfahren einleiten und Bußgelder bis 100.000 Euro festsetzen.

Nehmen Sie daher bei Fragen zu Ihren Sorgfaltspflichten Kontakt mit Ihrem Regierungspräsidium auf.

ERGÄNZENDE HINWEISE

Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Unternehmen des Nichtfinanzbereichs finden Sie auf der Internetseite Ihres Regierungspräsidiums. Dort ist auch ein Vordruck einer Geldwäsche-Verdachtsanzeige hinterlegt.

Beachten Sie auch, dass das GwG bundesweit gilt. Dies kann für Ihr Unternehmen wichtig sein, wenn Sie Niederlassungen in anderen Bundesländern unterhalten. Die Verpflichtungen aus dem GwG sind also auch in diesen Niederlassungen zu erfüllen, unabhängig davon, ob in diesen Bundesländern bereits Aufsichtsbehörden für die Durchführung des GwG benannt sind.

KONTAKT

Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstraße 1
79114 Freiburg

Telefon: 0761 208-4840
0761 208-4841

Telefax: 0761 882-3399

E-Mail: geldwaesche@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de



GELDWÄSCHEGESETZ (GwG)

Informationen für Unternehmen im Nichtfinanzbereich

Hinweise und Tipps,
wie Unternehmen ihre Pflichten
nach dem Geldwäschegesetz (GwG)
erfüllen können



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG



Sehr geehrte Damen und Herren,

im August 2008 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Es regelt unter anderem die Pflichten bestimmter Berufsgruppen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Für viele Berufsgruppen wachen die Regierungspräsidien darüber, dass diese Pflichten eingehalten werden. Zu diesen Berufsgruppen gehören unter anderem Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Treuhänder oder auch Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

In Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern und den Berufs- und Branchenvertretungen wollen wir die Unternehmen über ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz informieren und beraten. Hierzu werden wir in den nächsten Monaten gemeinsame Informationsveranstaltungen durchführen.

Geldwäsche gefährdet unser Gemeinwesen. Sie finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus und untergräbt den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Verwaltung und Wirtschaft müssen sie deshalb auch gemeinsam angehen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen erste Hinweise geben, wie Sie Ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllen können.

Julian Würtenberger
Regierungspräsident

DIE BEDEUTUNG DES GELDWÄSCHEGESETZES FÜR (IHR) UNTERNEHMEN

Das Geldwäschegesetz (GwG) legt nicht nur Banken, sondern auch vielen Gewerbetreibenden als so genannte Verpflichtete bestimmte Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten auf. Diese Pflichten wirken sich konkret auf die tägliche Geschäftspraxis aus.

Nachfolgend möchten wir Sie über folgende Fragen informieren:

- Welche Unternehmen sind betroffen?
- Wann müssen Unternehmen tätig werden?
- Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten?
- Welche unternehmensinternen Schutzmaßnahmen gegen Geldwäsche sind zu treffen ?
- Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Sorgfaltspflichten ?

Die folgenden Hinweise gehen auf das „know your customer“-Prinzip („Kenne Deinen Kunden“) des GwG zurück, das damit die Unternehmen davor schützen soll, für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

WELCHE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN ?

Grundsätzlich spricht das GwG mit dem Begriff der Verpflichteten alle Unternehmen an.

Die Aufsichtszuständigkeit der Regierungspräsidien erstreckt sich in Baden-Württemberg auf folgende Branchen und Berufsgruppen im so genannten Nichtfinanzbereich:

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Güterhändler, z. B. Kfz-Händler, Juweliere, Luxusgüterhändler)
- Immobilienmakler
- Versicherungsvermittler nach § 59 VVG (z. B. Versicherungsvertreter und -makler)
- Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlage- oder Investmentaktiengesellschaften)
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Treuhänder (sofern sie nicht anderweitiger Aufsicht unterstehen)

Falls Ihr Unternehmen zu diesem Kreis gehört, sind für Sie die folgenden Hinweise besonders wichtig.

WANN MÜSSEN UNTERNEHMEN TÄTIG WERDEN ?

Gehört Ihr Unternehmen zum aufgezählten Kreis der Verpflichteten, so sind in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten nach dem GwG einzuhalten, sofern mindestens einer der folgenden, so genannten „Auslösetatbestände“ vorliegt:

1. bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen;
2. bei Geschäften ab einem Wert von 15.000 Euro je Geschäftsvorfall (bei gestückelten Zahlungen gilt der Gesamtbetrag);
3. unabhängig von der Höhe der Transaktion immer, wenn Unternehmen Tatsachen feststellen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen;
4. immer dann, wenn Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden entstehen.

Für Güterhändler gelten teilweise erleichterte Bedingungen.

GELDWÄSCHEVERDACHTSANZEIGEN

Werden bei einer Transaktion Tatsachen festgestellt, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, müssen diese unverzüglich

- der Strafverfolgungsbehörde und in Kopie
- dem BKA -Zentralstelle für Verdachtsanzeigen mitgeteilt werden.

WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN SIND ZU BEACHTEN ?

Das GwG sieht folgende Sorgfaltspflichten vor:

- Der Geschäfts- oder Vertragspartner ist zu identifizieren.
- Die Geschäftsbeziehung ist fortlaufend zu dokumentieren und zu überwachen.
- Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen (sofern der Hintergrund nicht eindeutig ist).
- Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und wer der so genannte wirtschaftlich Berechtigte ist (bei natürlichen wie bei juristischen Personen).
- Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, so darf die Geschäftsverbindung nicht begründet oder fortgesetzt und es dürfen keine Transaktionen durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsverbindungen sind zu beenden.